

## **Satzung**

### **der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft, der Übergangwohnheime für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

**vom 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) sowie der §§ 2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Erwitte unterhält folgende Übergangsheime und Obdachlosenunterkunft zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von:

1. Aussiedlern und Zuwanderern

- An der Kirche 9

2. ausländischen Flüchtlingen

- Osterbachstr. 22
- Schmerlecker Dorf 31
- Kutscherstr. 7
- Eikeloher Str. 11

3. Obdachlosen

- Steinstr. 33

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Erwitte und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

#### **§ 2**

##### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

(1) Die Übergangsheime und die Obdachlosenunterkunft unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften regelt.

### § 3

#### Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim oder die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Es ist unzulässig, andere Personen in dem zugewiesenen Raum aufzunehmen.

Bei der erstmaligen Aufnahme erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

- die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
- die Benutzungsordnung,
- Unterkunftsschlüssel.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
2. den mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt zu folgen.

- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, dreimal nicht angenommen hat, bzw. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft oder die Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, oder
4. wenn das Übergangsheim seine Zweckbestimmung nach § 1 verliert,
5. der Grund für die Unterbringung wegfällt.

- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

## **§ 4**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Übergangsheime und der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Werden mehrere Personen in dieselbe Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Erwitte zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

## **§ 5**

### **Gebühren/Verbrauchskosten**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Jeder untergebrachten Person wird der Anteil der Grundfläche und der Gemeinschaftsfläche berechnet, der auf sie bei voller Belegung entfallen würde.
- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Person in
  - den Übergangsheimen für Spätaussiedler 4,55 €/ qm
  - den Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge 6,99 €/ qm
  - der Obdachlosenunterkunft 2,13 €/ qm
- (3) Die Verbrauchskosten für Wasser, Abwasser, Müll, Strom und Heizung werden auf Basis der letzten Jahresrechnung ermittelt und als Pauschalen pro Person und Monat erhoben. Bei der Berechnung der Pauschalen wird die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zugrunde gelegt.  
Es sind pro Person monatlich folgende Verbrauchskosten zu entrichten:

| <b>Verbrauchskosten</b> | <b>Spätaussiedler</b> | <b>Ausländische Flüchtlinge</b> | <b>Obdachlose</b> |
|-------------------------|-----------------------|---------------------------------|-------------------|
| Strom                   | 50,17 €               | 21,56 €                         | 26,59 €           |
| Wasser                  | 2,78 €                | 4,21 €                          | 3,59 €            |
| Kanalgebühren           | 5,33 €                | 10,82 €                         | 6,04 €            |
| Heizung                 | 40,29 €               | 45,33 €                         | -                 |
| Müll                    | 4,56 €                | 9,23 €                          | 7,43 €            |
| <b>Gesamt</b>           | <b>103,13 €</b>       | <b>91,15 €</b>                  | <b>43,65 €</b>    |

Von den Benutzern der Obdachlosenunterkunft werden die Kosten für die Stromversorgung/ Heizung unmittelbar an das Versorgungsunternehmen gezahlt. Lediglich für den in den Gemeinschaftsräumen verbrauchten Strom wird eine Pauschale erhoben.

- (4) Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 4 u. 5 entsprechend.
- (5) Die Anpassung der Gebühren erfolgt zum Anfang des Jahres. Bei geringfügigen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr kann von einer Anpassung abgesehen werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft, der Übergangswohnheime für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.11.2008 außer Kraft.